

UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern

Zielsetzung

Die UNESCO-Weltkulturerbestätte «Altstadt von Bern» soll erhalten und sorgfältig weiterentwickelt werden. Der Kanton unterstützt die Stadt Bern bei dieser Aufgabe. Er setzt sich namentlich ein für den Erhalt der Authentizität und Unversehrtheit des Weltkulturerbes, sowie für die sorgfältige Entwicklung des Weltkulturerbes im Einklang mit dessen aussergewöhnlichen universellen Werten (AUW). Besonders wichtig sind für den Kanton die Sicherstellung des Schutzes und der Verwaltung des Welterbes, die Förderung von Bildung und Wissensvermittlung, sowie die Stärkung von Austausch, Information und Verbundenheit im Welterbe-Netzwerk.

Hauptziele: F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern: Amt für Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2026	Festsetzung
Denkmalpflege Stadt Bern	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2027 bis 2030	
Bund: BAK	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Gemeinden: Stadt Bern, Denkmalpflege		
Dritte:		
Federführung: Denkmalpflege Stadt Bern		

Massnahme

Mit einem Managementsystem soll der ungeschmälerter Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der UNESCO-Weltkulturerbestätte «Altstadt von Bern» sichergestellt werden. Besonders wichtig sind dabei die Definition der werttragenden Merkmale (Attribute) sowie die Etablierung einer Pufferzone, die zusammen mit dem Perimeter der Welterbestätte im kantonalen Richtplan zu verankern sind. Im Sinne der kantonalen Kompetenzdelegation im Bereich Denkmalpflege an die Stadt Bern stellt der Kanton die Wahrung seiner Interessen durch eine Mitfinanzierung des denkmalpflegerischen Auftrags sicher.

Vorgehen

- Der Kanton unterstützt die Trägerschaft der Weltkulturerbestätte bei der Erstellung, Umsetzung und Überarbeitung eines «Managementplan Altstadt von Bern» nach den Vorgaben der UNESCO und des Bundes.
- Im Sinne der kantonalen Kompetenzdelegation im Bereich Baudenkmalpflege stellt der Kanton die Wahrung seiner Interessen durch finanzielle und operative Unterstützung der Stadt Bern sicher. Wenn der «Managementplan Altstadt von Bern» genehmigt ist, ist zu prüfen, welche daraus folgenden Verpflichtungen Stadt und Kanton in einer Leistungsvereinbarung festzulegen sind.
- Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen gemäss Welterbekonvention von 1972 (gemäss «Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention») und der Managementplan UNESCO-Weltkulturerbestätte Altstadt von Bern in der kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanung angemessen berücksichtigt werden.
- Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten die Weltkulturerbestätte, insbesondere ihren aussergewöhnlichen universellen Wert, zu erhalten.

Gesamtkosten	100%	Fr.	Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
davon finanziert durch	%		Finanzierungsart:
Bund	%	100'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der laufenden Rechnung
Kanton Bern	%	Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen	%	Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Gemeinde	%	650'000 Fr.	
Dritte	%	Fr.	Finanzierungsnachweis:
Andere Kantone	%	Fr.	<input type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Geschätzte Kosten zur Einführung des Managementplans (Gesamtkosten)

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

Der Kanton Bern (BKD) erbringt Leistungen im Wert von CHF 250'000. Sie sind in den Gesamtkosten von CHF 750 000 für die Erstellung des Managementplans nicht enthalten, weil es sich um einen «Naturalbeitrag» in Form von Human Resources für den spezifischen Teilbereich «Stadtkataster» im Gesamtprojekt UNESCO-Managementplan und nicht um liquide frei verfügbare Mittel handelt.

Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz, insbesondere Art. 3 und Art. 6 mit dem Verweis auf das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (UNESCO-Konvention 72; SR 0.451.41) vom 23. November 1972; Ratifiziert durch die Eidgenossenschaft im Jahre 1975

Hinweise zum Controlling

- Reportingbericht alle 4 Jahre; periodische Evaluation und Überarbeitung des Managementplans durch die Denkmalpflege der Stadt Bern.